



DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 120 vom 27.09.2023

Genehmigung des Zweijahresprogramms der Beschaffungen der Lieferungen und Dienstleistungen für die Programmierungsperiode 2023-2024

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, „Autonomie der Schulen“, in geltender Fassung, insbesondere in den Artikel 13, Absatz 1, welcher vorsieht, dass Schuldirektoren und Schuldirektorinnen als Führungskräfte eingestuft werden und in den Absatz 2, welcher vorsieht, dass der Schuldirektor oder die Schuldirektorin für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist;

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, „Mitbestimmungsgremien der Schule“, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Schuldirektor oder die Schuldirektorin (ehemals „Vollzugsausschuss“) alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der Schule trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets (ehemals „Haushaltsvoranschlag“), über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt;

nach Einsichtnahme in den im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 4 erstellten und auf der Webseite der Schule veröffentlichten Dreijahresplans des Bildungsangebotes der Schule und in das diesbezügliche Finanzbudget;

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“, in geltender Fassung, insbesondere in den Artikel 7 über die Programmierung der Ausführung von öffentlichen Bauvorhaben, Dienstleistungen und Gütern/Lieferungen, welcher vorsieht, dass die öffentlichen Auftraggeber, und somit auch die öffentlichen Schulen in ihrer Eigenschaft als Vergabestellen im Sinne von Artikel 2, Absatz 2, Buchstabe a) des Landesgesetzes Nr. 16/2015, angehalten sind, ein Zweijahresprogramm der Güter/Lieferungen und Dienstleistungen sowie ein Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge auszuarbeiten und zu genehmigen;

nach Einsichtnahme in den Absatz 3 des Artikels 7 des Landesgesetzes Nr. 16/2015, welcher vorsieht, dass im Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge und in den entsprechenden jährlichen Aktualisierungen, die Arbeiten mit einem geschätzten Betrag gleich oder über 100.000,00 Euro – ohne MwSt. - enthalten sind;

nach Einsichtnahme in den Absatz 4 des Artikels 7 des Landesgesetzes Nr. 16/2015, welcher vorsieht, dass im Zweijahresprogramm der Lieferungen und Dienstleistungen und in den entsprechenden jährlichen Aktualisierungen, die Beschaffungen von Gütern/Lieferungen und Dienstleistungen mit einem geschätzten Einheitsbetrag gleich oder über 40.000,00 Euro enthalten sind;

nach Einsichtnahme in den Absatz 7 des Artikels 7 des Landesgesetzes Nr. 16/2015, welcher vorsieht, dass das Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern/Lieferungen und Dienstleistungen und das Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge sowie die entsprechenden jährlichen Aktualisierungen auf der Plattform „Informationssystem öffentliche Verträge“ veröffentlicht werden;

Unter Beachtung, dass folgende Ankäufe programmiert wurden:

1. Die Ankäufe werden im Rahmen der Finanzierung - PNRR-Projekt – Mission 4 – Aktion 1 – Investition 3.2 -„Schule 4.0: Innovative Schulen, Verkabelung, neue Lernumgebungen und Laboratorien – **Next generation classrooms**“, gefördert durch die Europäische Union – **CUP D34D22004830006** – im Zweijahresprogramm der Beschaffungen der Lieferungen und Dienstleistungen für die Programmierungsperiode 2023-2024 aufgenommen und realisiert.
 - Ankauf von 23 Stk. interaktiven Tafeln 86“ samt Zubehör für den Unterricht in den Klassenräumen der Schule ‚Realgymnasium und Technologische Fachoberschule Meran‘ in Höhe von 61.840,00 € - ohne MwSt.;
2. Die Ankäufe werden im Rahmen der Finanzierung PNRR-Projekt – Mission 4 – Aktion 2 – Investition 3.2 „Schule 4.0: Innovative Schulen, Verkabelung, neue Lernumgebungen und Laboratorien – **Next generation labs**“, gefördert durch die Europäische Union - **CUP D34D22004840006** – im Zweijahresprogramm der Beschaffungen der Lieferungen und Dienstleistungen für die Programmierungsperiode 2023-2024 aufgenommen und realisiert.
 - Ankauf von 6 Stk. interaktiven Tafeln 86“ samt Zubehör für den Unterricht in den Labors der Schule ‚Realgymnasium und Technologische Fachoberschule Meran‘ in Höhe von 17.220,00 € - ohne MwSt.;

Nach Feststellung, dass für alle obgenannten Vorhaben die finanzielle Deckung gemäß Budget-Dreijahresplanung gegeben ist;

v e r f ü g t

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

1. die Vorhaben bezogen auf das Zweijahresprogramm der Lieferungen und Dienstleistungen für die Programmierungsperiode 2023-2024, gemäß Anlage zu genehmigen.
2. festzustellen, dass die Schule, im Sinne der einschlägigen Bestimmungen, nicht verpflichtet ist, das Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge für die Programmierungsperiode 2023-2024-2025 zur erstellen, da keine Arbeiten mit einem geschätzten Betrag gleich oder über 100.000,00 Euro geplant sind;

Dieses Dokument besteht aus zwei Seiten und wird ab 27.02.2023 auf der Internetseite der Schule im Bereich ‚AOV-Programmierung‘ veröffentlicht.

Der Schuldirektor

Dr. Alois Heinrich Weis

(mit digitaler Unterschrift)